

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/9/15 99/04/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1999

### Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z1:

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

GewO 1994 §28 Abs3;

### Rechtssatz

Wie sich aus der Bestimmung des § 28 Abs 3 GewO 1994 ergibt, ist dann, wenn die Nachsicht nur für eine Teiltätigkeit eines Gewerbes beantragt wird, die Nachsicht, und zwar auch jene im Sinne des § 28 Abs 1 Z 1, also bei voller Befähigung, zu erteilen, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Nachsichtswerbers nicht den gesamten Berechtigungsumfang des betreffenden Gewerbes abdecken, sondern lediglich die vom Antrag umfasste Teiltätigkeit dieses Gewerbes.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040099.X01

Im RIS seit

11.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$